

Hinweise zur Verwendung des Mustervertrages zur Turnierbetreuung

In Bayern darf spätestens seit dem 1.1. 2019 kein „alter“ Vertrag zur Turnierbetreuung mehr verwendet werden.

Die Turnierbetreuung muss ausschließlich nach GOT abgerechnet werden.

Hierbei ist es gleich, ob ein Vertrag zwischen Tierarzt und Turnierveranstalter abgeschlossen wird oder nicht.

Wünscht der Turnierveranstalter einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, können Sie beiliegenden Mustervertrag oder Teile davon verwenden.

Löschen Sie dazu die Überschrift „Mustervertrag“

Setzen Sie an den vorgesehenen Stellen Ihre jeweiligen Preise ein.

Wie muss GOT-konform abgerechnet werden?

Im Folgenden die anzuwendenden Gebührensätze einfacher Satz (zzgl. MwSt.):

Nr. 40 Anwesenheit bei Veranstaltungen	
je angefangene halbe Stunde	25,65 €
je Kalendertag (8 Stunden)	307,85 €

Bei längerer Anwesenheit als 8 Stunden muss die Gebühr jede halbe Stunde um 25,65 € erhöht werden.

Hiermit ist **nur die reine Anwesenheit ohne Tierärztliche Tätigkeiten** (z .B. Pferde-Kontrollen, Medikationskontrollen, Equidenpass-Kontrollen, Verfassungsprüfungen) abgegolten.

Für diese Verrichtungen **sind bei Durchführung zusätzlich mindestens** zu berechnen:

je Pferdekontrolle pro Pferd	19,24 € Ziffer 20a GOT
je Kontrolle eines Equidenpasses	6,41 € Ziffer 102 GOT
je Verfassungskontrolle eines Pferdes	19,24 € Ziffer 20a GOT
je Medikationskontrolle eines Pferdes	15,39 € Ziffer 504ba GOT
sowie Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	6,41 € Ziffer 102 GOT
und fakultativ: zusätzliche Zeitgebühr (siehe unten).	

Zur Berechnung der oben angeführten Positionen wird § 7 GOT angewendet, d. h. es müssen gleichwertige Leistungen abgerechnet werden, wobei insbesondere Schwierigkeit und erforderlicher zeitlicher und technischer Aufwand zu berücksichtigen sind.

Nach § 67 LPO ist bei einer **Pferdekontrolle** folgendes zu beurteilen
(aus Handbuch Pferdepraxis, 4. Aufl. 2017, S. 1169):

- Haltungs- u. Pflegezustand (Ernährung, Allgemeinbefinden, Hufbeschlag/-pflege, Haarkleid, Haut)
- Zustand der Extremitäten (Verletzungen, alte Wunden, Sehnen-/Gelenkveränderungen)
- Gamaschen, Bandagen, Springglocken (Manipulationen der Haut)
- Flanken/ Sporenlage (Ursache für Sporenverletzungen ergründen, Ursache evtl. im Bewegungsapparat, Aufklärung und Beratung)
- Gurt- und Sattellage (Druckstellen, Pilzinfektionen)
- Maul/ Zäumung/ Gebiss (Verletzungen, Ursache ergründen, Passgenauigkeit Gebiss, Zustand der Zäumung).

Dies rechtfertigt die Abrechnung einer Pferdekontrolle gem. § 7 als mindestens Allgemeine Untersuchung (Nr. 20 Allg. US Pferd; 19,24 €).

Die Berechnung einer **Verfassungskontrolle** umfasst oftmals zusätzlich noch eine Untersuchung in der Bewegung auf Lahmheit, kann also höher ausfallen. Muss aber analog § 7 wegen des Umfanges mindestens wie eine Pferdekontrolle abgerechnet werden (Nr. 20 Allg. US Pferd; 19,24 €).

Die Kontrolle eines **Equidenpasses** entspricht bei Anwendung von § 7 der Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung (Nr. 102; 6,41 €), da der Tierarzt die Vollständigkeit des Passes und die regelkonforme Impfung bestätigt, indem er das Pferd starten lässt oder nicht.

Bei der **Medikationskontrolle** (Entnehmen einer Blutprobe, Gewinnung von Urin) ist der Umfang der Leistung wesentlich durch den Zeitfaktor bestimmt, so dass ein zusätzlicher Zeitaufwand notwendig ist, der den üblichen Zeitaufwand erheblich überschreitet. Hier kann der Tierarzt eine **zusätzliche Zeitgebühr** (je 15 Minuten zusätzlicher Zeitaufwand a 16,00 €) berechnen, wenn der Leistungsnehmer (Veranstalter/Tierhalter) **vor** der Leistungserbringung auf den entstehenden zusätzlichen Zeitaufwand hingewiesen wurde.

Die Verwendung des **ein- bis dreifachen Satzes** liegt im billigen Ermessen (Wochenende, Zeitaufwand, Wert des Tieres, etc.) des Tierarztes.

Das **Wegegeld** je Doppelkilometer beträgt bei Tag 2,30 Euro, mindestens jedoch 8,60 Euro, bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), an Feiertagen und an Wochenenden 3,40 Euro, mindestens jedoch 11,40 Euro.

Eine Abrechnung mit den Posten der Bestandskontrolle ist nicht möglich, da die am Turnier teilnehmenden Pferde nicht zu einem geschlossenen Tierbestand desselben Eigentümers oder Besitzers und auch nicht dem Veranstalter gehören. Außerdem sind die Gebühren der Bestandsbetreuung nur für Nutztierbestände und Tierheime vorgesehen.